

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

11. Versäumnisurteil

11.1 Grundlagen Einspruchsverfahren

1. a) **Voraussetzungen VU**, b) Dispositionsmöglichkeiten und c) Bedeutung für ZV
2. a) Einspruchsverfahren beim VU und b) mit Wiedereinsetzung
3. Einspruchsverfahren beim VB
4. Tenor § 343
5. Tatbestand und Entscheidungsgründe
6. Klausurrelevanz Urteil / Relation

11.2 Übungsfälle zum Tenor

11.3 Zweites VU / fehlerhaftes Zweites VU

Versäumnisurteil - Voraussetzungen

gegen den **Kläger** § 330
gegen den **Beklagten** § 331

Versäumnisurteil - Voraussetzungen

gegen den **Beklagten** § 331

im Termin
§ 331

im schriftlichen Vorverfahren, §
331 III

Säumnis

nicht erscheinen + § 333 (Start: nach Scheitern der
Güteverhandlung, § 278 II 1)

**keine Verteidigungs-
anzeige** § 276 I 1

**Schlüssigkeit
der Klage**

§ 331 II iVm § 331 I 1

+

Antrag

Entscheidung



Versäumnisurteil

Landgericht Oldenburg
Geschäfts-Nr.:
6 O 527/06

Verkündet am:
17. März 2006
W. Plagge
W. Plagge, J. Ange
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Firma K. [REDACTED] GmbH [REDACTED]
[REDACTED] Vechta,
Klägerin

Prozeßbevollm.: Rechtsanwälte Prinz und Nieberding (P0036/99), Kreuzweg 3-5,
49377 Vechta,

gegen

Firma Z. [REDACTED] GmbH v. [REDACTED] Straße [REDACTED]
Beklagte,

wegen Forderung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg auf die mündliche Verhandlung
vom 17. März 2006 durch

den Richter am LG Plagge:

für R e c h t erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 23.705,63 EUR nebst 5 % Zinsen vom 07.10.2005 bis zum 07.11.2005 und 14 % Zinsen seit dem 08.11.2005 zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

W. Plagge
Plagge

für R e c h t erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 23.705,63 EUR nebst 5 % Zinsen vom 07.10.2005 bis zum 07.11.2005 und 14 % Zinsen seit dem 08.11.2005 zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Versäumnisurteil - Voraussetzungen

gegen den **Beklagten** § 330

im Termin
§ 331

im schriftlichen Vorverfahren, §
331 III

Säumnis

keine Verteidigungs-
anzeige

Schlüssigkeit
der Klage
+
Antrag

Entscheidung

↓
Zurückweisung
§ 335

↓
Versäumnisurteil
o./ (u. teilw) Klageabweisung
(„unechtes VU“)

↓
Vertagung
§ 337

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

11. Versäumnisurteil

11.1 Grundlagen Einspruchsverfahren

1. a) Voraussetzungen VU, b) Dispositionsmöglichkeiten und c) Bedeutung für ZV
2. a) Einspruchsverfahren beim VU und b) mit Wiedereinsetzung
3. Einspruchsverfahren beim VB
4. Tenor § 343
5. Tatbestand und Entscheidungsgründe
6. Klausurrelevanz Urteil / Relation

11.2 Übungsfälle zum Tenor

11.3 Zweites VU / fehlerhaftes Zweites VU

Exkurs

Dispositionsmöglichkeiten

Säumnis

keine Verteidigungs-
anzeige

- **Zahlen + 91a + Kostenübernahmeerklärung ist am günstigsten**

keine Terminsgebühren und nur 1 Gerichtsgebühr

- **Säumnis günstiger als Anerk.**

bei Vertretung durch RAe

- **Rn/Anerk/Erlerk/Vergl: beschränkt auf Teil d. Streitgegenst. mögl.**

man kann auch nur teilweise säumig sein, also nur teilweise verhandeln!

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

11. Versäumnisurteil

11.1 Grundlagen Einspruchsverfahren

1. a) Voraussetzungen VU, b) Dispositionsmöglichkeiten und c) Bedeutung für ZV
2. a) Einspruchsverfahren beim VU und b) mit Wiedereinsetzung
3. Einspruchsverfahren beim VB
4. Tenor § 343
5. Tatbestand und Entscheidungsgründe
6. Klausurrelevanz Urteil / Relation

11.2 Übungsfälle zum Tenor

11.3 Zweites VU / fehlerhaftes Zweites VU

Landgericht Oldenburg
Geschäfts-Nr.:
3 O 527/06

Verkündet am:
17. März 2006
Jedermann, J. Ange.
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Firma K [redacted] GmbH [redacted]
[redacted] Vechta,
Klägerin

Prozeßbevollm.: Rechtsanwälte Prinz und Nieberding (P0036/99), Kreuzweg 3-5,
49377 Vechta,

gegen

Firma Z [redacted] GmbH v. [redacted] Straße [redacted]

Beklagte,

wegen Forderung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg auf die mündliche Verhandlung
vom 17. März 2006 durch

den Richter am LG Plagge

für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 23.705,63 EUR nebst 5 % Zinsen vom 07.10.2005 bis zum 07.11.2005 und 14 % Zinsen seit dem 08.11.2005 zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.



Urteil (ohne Klausel) wird v. Amts w. zugestellt, § 317

einfache Klausel, § 725, wird „erteilt“

erfolgte Zustellung des Urteils wird bescheinigt

Versäumnisurteil - Bedeutung für ZV

Säumnis: im
Termin/§ 331 III

→ VU
t

Der Bekl. wird
verurteilt, an
den Kl. X- EUR
zu zahlen.

Zwangsvollstreckung aus VU ohne SiL und ohne Abw-bef. → t

Der Bekl. hat die
Kosten des
Rechtsstreits zu
tragen.

Das Urteil ist
vorläufig
vollstreckbar.

nein

Vollstreckungsorgan prüft, ob nach dem Urteil
nur gegen SiL (vgl. § 751 II) vollstr. werden darf

nein

oder ob eine Abw-bef. besteht (vgl. § 720 u. § 775 Nr. 3)

11. Versäumnisurteil

11.1 Grundlagen Einspruchsverfahren

1. a) Voraussetzungen VU, b) Dispositionsmöglichkeiten und c) Bedeutung für ZV
2. a) Einspruchsverfahren beim VU und b) mit Wiedereinsetzung
3. Einspruchsverfahren beim VB
4. Tenor § 343
5. Tatbestand und Entscheidungsgründe
6. Klausurrelevanz Urteil / Relation

11.2 Übungsfälle zum Tenor

11.3 Zweites VU / fehlerhaftes Zweites VU

RA Bayer • ~~Sodenstich~~ 28 • 49377 Vechta

Landgericht Oldenburg
~~Elisabethstr. 7~~

26135 Oldenburg

Vechta, den 30.03.2015

In dem Rechtsstreit

K-GmbH ./ Z-GmbH

Az: 6 O 527/15

Namens und im Auftrag der Beklagten lege ich gegen das Versäumnisurteil des
Landgerichts Oldenburg vom 17.03.2015

Einspruch

ein.

Ich beantrage,

Einspruchsverfahren

Säumnis:
im Termin/§ 331 III

VU

Einspruch

Einspruchs-
termin,
§ 341a

Urteil
Tenor:
§ 343

- Statthaftigkeit? § 338
- Zulässigkeit?
 - § 339
Fristberechnung: bei § 331 III
Zustellung an Kl. beacht., § 310 III
 - ev. Antrag § 233
 - § 340 I u. II (**nicht III**)

Einspruchs-
führer
erscheint:
§ 342:
es „läuft“
so, wie es
ohne die
Säumnis
„gelaufen“
wäre

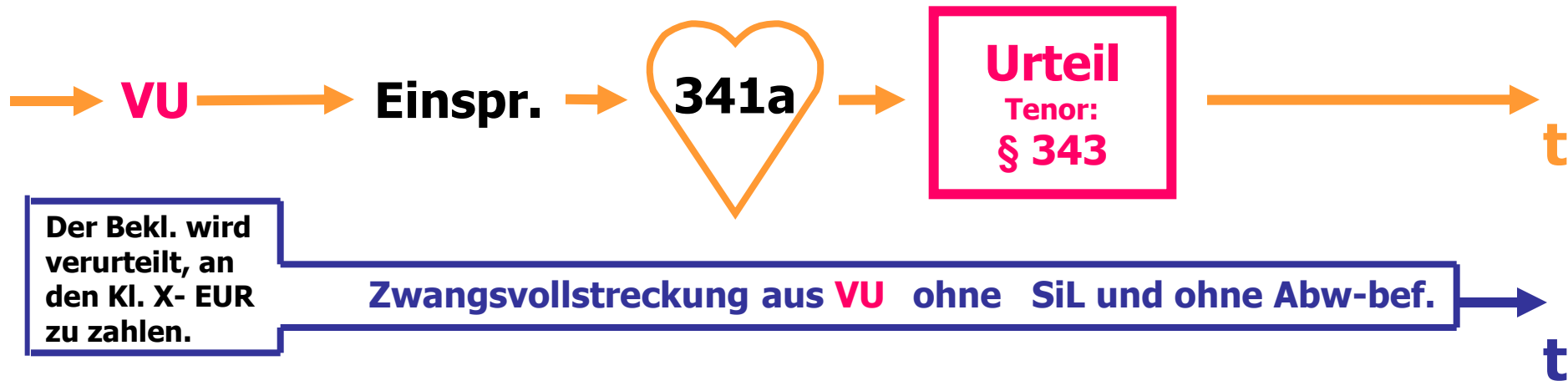
Ist die Klage begründet?

Es ist irrelevant, ob das VU nicht hätte erlassen werden dürfen - wird nicht geprüft, nur, ob der Hauptsachetenor **jetzt** immer noch richtig ist

- **wenn der Hauptsachetenor sich jetzt als falsch herausstellt,**
 - > wird das VU aufgehoben (vgl. § 343) und Kl. kann daraus ab jetzt nicht mehr vollstrecken (vgl. § 775 Nr. 1, 1. Alt)
 - > wenn schon vollstreckt wurde, werden die Vollstreckungsmaßnahmen aufgehoben, soweit die Vollstreckung noch nicht beendet ist (vgl. § 776)
 - > wenn die Vollstreckung schon beendet ist, haftet der Kl. verschuldensunabhängig für etwaige Schäden (§ 717 II)
 - > Staat haftet nicht für etwaigen Fehler des Richters z.B. weil er die Schlüssigkeit zu Unrecht bejaht hatte oder § 337 falsch angewendet hatte
 - > kein Grund, sonstige „Fehler“ beim Erlass des VU jetzt noch zu prüfen

- **wenn der Hauptsachetenor sich jetzt als richtig herausstellt,**
 - > wird das VU aufrechterhalten (vgl. § 343), d.h. der Hauptsachetenor aus dem VU dient als künftige Vollstreckungsgrundlage
 - > irrelevant, ob die Klage z.B. erst jetzt schlüssig gemacht wurde oder ob VU wegen § 337 nicht hätte erlassen werden dürfen

kein RSB des Beklagten, auf SE wegen „verfrühter“ ZV, Arg. ex § 343, § 717 II



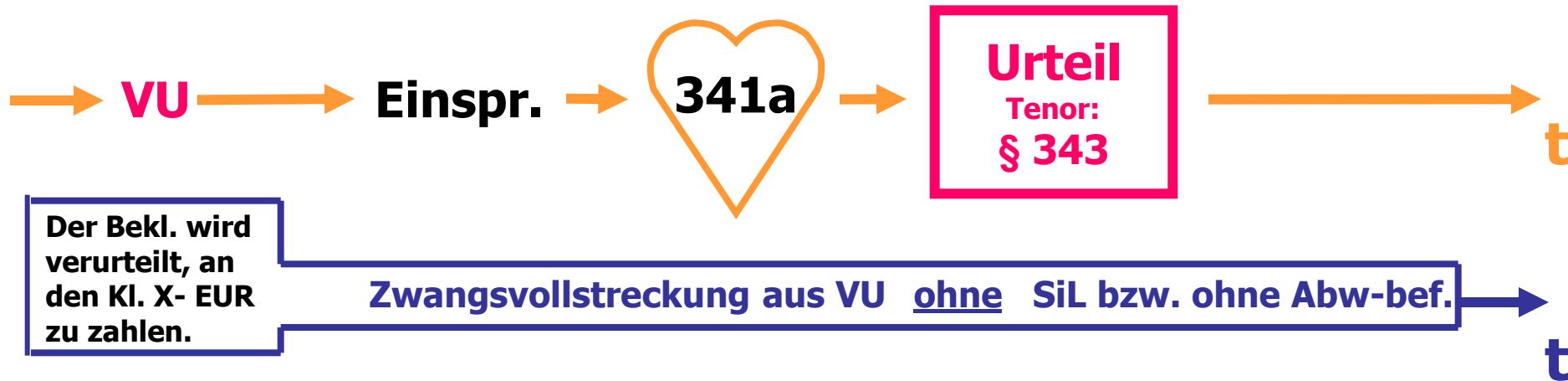
Mit Einlegung des Einspruchs arbeiten zwei „Justizangestellte“ unabhängig von einander parallel vor sich hin:

Richter

Vollstreckungsorgan (GV/Rpfl.)

Hindert der Einspruch von Gesetzes wegen die weitere ZV?

Auswirkung Einspruch auf ZV?



Der Bekl. wird verurteilt, an den Kl. X- EUR zu zahlen.

- **Einspruch hindert die ZV nicht**

nur Suspensiveffekt bezogen auf Eintritt der formellen Rechtskraft (§ 705), nicht bezogen auf die aus dem vorläufig vollstreckbaren Titel betriebene ZV

- **nur Vollstreckungshindernisse nach § 775 hindern die ZV**

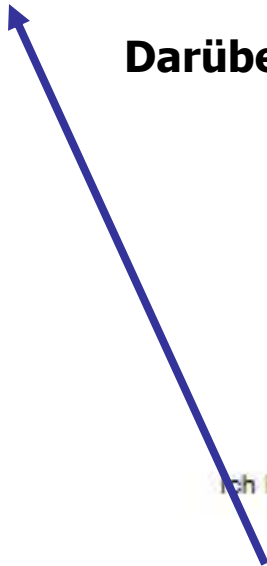
- **Nr. 1: „endgültig“** Aufhebung des Titels d. das Gericht (**Richter**) Urteil Tenor **§ 343**
- **Nr. 2: „vorübergehend“** Einstweilige Einstellung der ZV aus dem Titel durch das Gericht (**Richter**); Beschluss auf Antrag **§ 707 iVm § 719 I**

- **Einspruchsführer muss entweder eine „einstweilige Entscheidung“ des Richters herbeiführen oder auf Aufhebung des Urteils warten**

In der Rechtsanwaltsklausur: Standard

In der richterlichen Urteils Klausur sehr selten:

Darüber muss **vorab** gesondert durch **Beschluss** entschieden werden



Ich beantrage,

1. das Versäumnisurteil vom 17.03.2015 aufzuheben und die Klage abzuweisen,
2. die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 17.03.2015 einzustellen.

Begründung:

11. Versäumnisurteil

11.1 Grundlagen Einspruchsverfahren

1. a) Voraussetzungen VU, b) Dispositionsmöglichkeiten und c) Bedeutung für ZV
2. a) Einspruchsverfahren beim VU und b) mit Wiedereinsetzung
3. Einspruchsverfahren beim VB
4. Tenor § 343
5. Tatbestand und Entscheidungsgründe
6. Klausurrelevanz Urteil / Relation

11.2 Übungsfälle zum Tenor

11.3 Zweites VU / fehlerhaftes Zweites VU

Einspruchsverfahren

Wiedereinsetzungsantrag

VU



Einspruch

- **Zulässigkeit?**

- § 339: 2 Wochen ev. Antrag § 233

Namens und im Auftrag der Beklagten lege ich gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Oldenburg vom 17.03.2006

Einspruch

ein.

Ich beantrage

1. Der Beklagten wird gegen die Versäumung der Frist für den Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 17.03.2006 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.
2. Das Versäumnisurteil wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Wiedereinsetzungsantrag

Entscheidung

richterliche Klausur: begründeter Antrag

in dem zu erlassenden Endurteil

Th/P § 238 Rdn 5

nicht im Tenor, sondern nur zu Beginn der EG

s. „Entscheidungsgründe“

ev. Antrag § 233

Zulässigkeit des Antrages

- Anwendbarkeit: „Notfrist“ -> § 224 I 2 -> § 339 I, 2. HS
- Wiedereinsetzungsfrist: § 234 -> 2 Wochen seit Kenntnis vom Fristversäumung

Begründetheit des Antrages

- kein Verschulden an der Fristversäumung
 - kein eigenes Verschulden der Partei an Fristversäumung
kein § 278 BGB bezogen auf Mitarbeiter, aber ev. eigenes Organisationsverschulden
 - kein Verschulden des Rechtsanwalts der Partei, § 85 II
kein § 278 BGB bezogen auf Bürokräfte des RA
- Tatsachen zum fehlenden Verschulden glaubhaft machen, § 236 II 1 iVm § 294

nicht im Tenor, sondern nur zu Beginn der EG
s. „Entscheidungsgründe“
Th/P § 238 Rdn. 10 („nicht notwendig ausdrücklich in der Formel“)

Man kann aber auch

Tenor:

- 1. Dem Beklagten wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Hinblick auf die Versäumung der Einspruchsfrist gewährt.**
- 2. Tenor zu § 343**

Entscheidungsgründe:

- 1. Im Rahmen von § 342: Begründetheit Antrag § 233 erläutern**
- 2. Begründetheit der Klage erörtern**

11. Versäumnisurteil

11.1 Grundlagen Einspruchsverfahren

1. a) Voraussetzungen VU, b) Dispositionsmöglichkeiten und c) Bedeutung für ZV
2. a) Einspruchsverfahren beim VU und b) mit Wiedereinsetzung
3. Einspruchsverfahren beim VB
4. Tenor § 343
5. Tatbestand und Entscheidungsgründe
6. Klausurrelevanz Urteil / Relation

11.2 Übungsfälle zum Tenor

11.3 Zweites VU / fehlerhaftes Zweites VU

Muster Vollstreckungsbescheid (VB)

<p>Amtsgericht Hagen -Mahnabteilung- 58081 Hagen</p> <p>Antragsgegner:</p> <p>0001 Weiters.innerh.d.Bereichs der BRD <small>Geschäftsnummer des Amtsgerichts Bei Schreiben an das Gericht stets angeben 99-2000269-0-1</small></p> <p>Firma Bücherwurm Schlau-Berger, Inh. Siegfried Schlau-Berger Hinter dem Bahnhof 4</p> <p>20457 Hamburg</p>	<p>VOLLSTRECKUNGSBESCHIED</p> <p>vom 18.02.1999 aufgrund des am 14.01.1999 erlassenen und am 31.01.1999 zugestellten Mahnbescheids</p>	<p>Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:</p> <p>I. HAUPTFORDERUNG:</p> <p>1) Warenlieferung-en gem. Rechnung - 1234/98 vom 04.11.98 *****1.794,30 DM</p> <p>2) Warenlieferung-en gem. Rechnung - 5678/98 vom 06.12.98 *****1.138,00 DM</p> <p>II. KOSTEN WIE NEBENSTEHEND: *****446,10 DM</p> <p>III. NEBENFORDERUNGEN:</p> <p>Mahnkosten *****10,00 DM Auskünfte *****30,00 DM</p> <p>IV. ZINSEN:</p> <p>laufende, vom Gericht ausgerechnete Zinsen: zu I.1) 8,000% Jahreszinsen aus *****897,15 DM vom 19.11.98 bis 30.11.98 *****2,39 DM zu I.1) 10,000% Jahreszinsen aus *****1.794,30 DM vom 01.12.98 bis 14.01.99 *****21,93 DM</p> <p>SUMME: *****3.442,72 DM (Dies entspricht: EUR *****1.760,25) - Umrechnungskurs: 1 EUR = 1,95583 DM -</p> <p>hinzu kommen weitere laufende Zinsen: zu I.1) 10,000% Jahreszinsen aus *****1.794,30 DM seit dem 15.01.99 zu I.2) 10,000% Jahreszinsen ab Zustellung des Mahnbescheids aus *****1.138,00 DM</p>
<p>Antragsteller:</p> <p>Rechtz & Linx GmbH & Co KG Auf dem Burgwall 13 58511 Lüdenscheid</p> <p>gesetzlich vertreten durch: Schrift + Wort Management GmbH</p> <p>diese gesetzlich vertreten durch: Geschäftsführer Uwe Rechtz Geschäftsführerin Antje Linx</p>	<p>Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Siegfried Seiten und Helga Recht Mohnblumenweg 14 58640 Iserlohn</p> <p>Konto: 999999-469 BLZ: 44010046 Postbank Dortmund</p> <p>Geschäftszeichen d.Prozessbevollm.: R&L GMBH ./.. Schlau-Berger 154/99 - Bitte stets angeben -</p>	<p>Der Antragsteller hat erklärt, daß der Anspruch von einer Gegenleistung abhängt, diese aber erbracht sei.</p> <p>Nach Angabe des Antragstellers hat der Antragsgegner folgende Zahlungen geleistet: AM 03.02.99 *****932,30 DM</p> <p>Auf der Grundlage des Mahnbescheids ergeht Vollstreckungsbescheid wegen vorstehender Beträge abzüglich der vom Antragsgegner geleisteten Zahlungen.</p> <p>Die Kosten des Verfahrens haben sich ggfls. um Gebühren und Aus- lagen für das Verfahren über den Vollstreckungsbescheid erhöht.</p>
<p>Kosten nach dem Wert der Hauptforderung: DM *****2.932,30 / EUR *****1.499,26</p> <p>1) Gerichtsgebühr (§ 11, Nr. 1100 GKG) *****65,00 DM</p> <p>2) Kosten des Antragstellers für dieses Verfahren Porto, Telefon und dgl., Gewerbeamtssauslagen *****26,10 DM</p> <p>3) Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandsgebühr (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO/Art. IX KostÄndG) *****210,00 DM</p> <p>4) Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandsgebühr (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO/Art. IX KostÄndG) *****105,00 DM</p> <p>5) dessen Auslagen (§ 26 BRAGO/Art. IX KostÄndG) *****40,00 DM</p> <p>6) 8,00 % Mehrwertsteuer von Nr. 3,4 U. 5 *****0,00 DM</p> <p>*****446,10 DM</p>		
<p>AUSFERTIGUNG FÜR DEN ANTRAGSGEGNER (Dies entspricht: EUR *****228,09)</p> <p>Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite</p>		



SALTEN
Rechtspfleger

Hinweise des Gerichts für den Antragsgegner

Bitte beachten Sie, dass das Gericht im Mahnverfahren nicht prüft, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist.

Lassen Sie daher Zweifel, ob der Anspruch besteht, nicht auf sich beruhen, auch wenn diese nur eine Nebenforderung (z. B. Höhe der Zinsen) betreffen.

Schauen Sie sich vielmehr sofort alle Ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen (Vertrag, Kostenvoranschlag, Rechnung, Kontoauszug, Zahlungsbefehle usw.) genau an.

Verbleiben danach Zweifel, so kann es sich empfehlen, sich umgehend mit einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder mit einer sonst zur Rechtsberatung befugten Person oder Stelle in Verbindung zu setzen. Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs kann Ihnen auch die Verbraucherberatungszentrale bei einer außergerichtlichen Klärung der Rechtsfrage behilflich sein. Die genannten Personen und Stellen erteilen auch Auskunft darüber, wie der Staat Bürgern hilft, die die Kosten einer Rechtsberatung oder Rechtsverteidigung nicht aufbringen können.

Zahlungen

Zahlungen – gleichgültig, ob sie die Hauptforderung, die Zinsen, Nebenforderungen oder die Kosten betreffen – sind nur an den Antragsteller zu richten.

Das Gericht kann Ihre Zahlung nicht entgegennehmen.

Zahlen Sie an den Antragsteller unmittelbar oder auf das von ihm bezeichnete Konto, falls Sie von dem Gerichtsvollzieher dazu aufgefordert werden, zu dessen Händen.

Zahlungsaufschub, Ratenzahlung

Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung kann nur der Antragsteller bewilligen.

Wenn Sie die Zahlung zur Zeit nicht voll aufbringen können, empfiehlt es sich, mit dem Antragsteller oder seinem Prozessbevollmächtigten zu verhandeln. Verhandlungen führen erfahrungsgemäß häufig zum Erfolg, wenn eine Teilzahlung angeboten wird.

Das Gericht kann Ihnen keinen Zahlungsaufschub und keine Ratenzahlung bewilligen.

Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit betrifft nicht von der Verpflichtung, eine Schuld zu bezahlen. Ein Einspruch kann selbst dann nicht auf Zahlungsunfähigkeit gestützt werden, wenn diese auf Krankheit, Erwerbslosigkeit oder anderen Nöten beruht.

Bei finanzieller Nöte kann es sich im einzelnen Fall empfehlen, mit einer Schuldnerberatungsstelle der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege Verbindung aufzunehmen.

Einspruch

Gegen den Vollstreckungsbescheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Bescheids beginnt, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist an das Gericht zu richten, das den umseitigen Bescheid erlassen hat, und muss schriftlich eingelegt werden oder vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts erklärt werden. Wird der Einspruch vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines anderen als des umseitig bezeichneten Gerichts erklärt, so beachten Sie bitte, dass die von dem Urkundsbeamten aufgenommene Erklärung innerhalb der Einspruchsfrist bei dem umseitig bezeichneten Amtsgericht eingehen muss.

Sie haben also, wenn Einwendungen gegen den Anspruch bestehen, auch jetzt noch Gelegenheit, sich gegen diesen zur Wehr zu setzen.

Sollten Sie den Anspruch nicht bestreiten können, ist ein Einspruch zwecklos und verursacht Ihnen weitere Kosten.

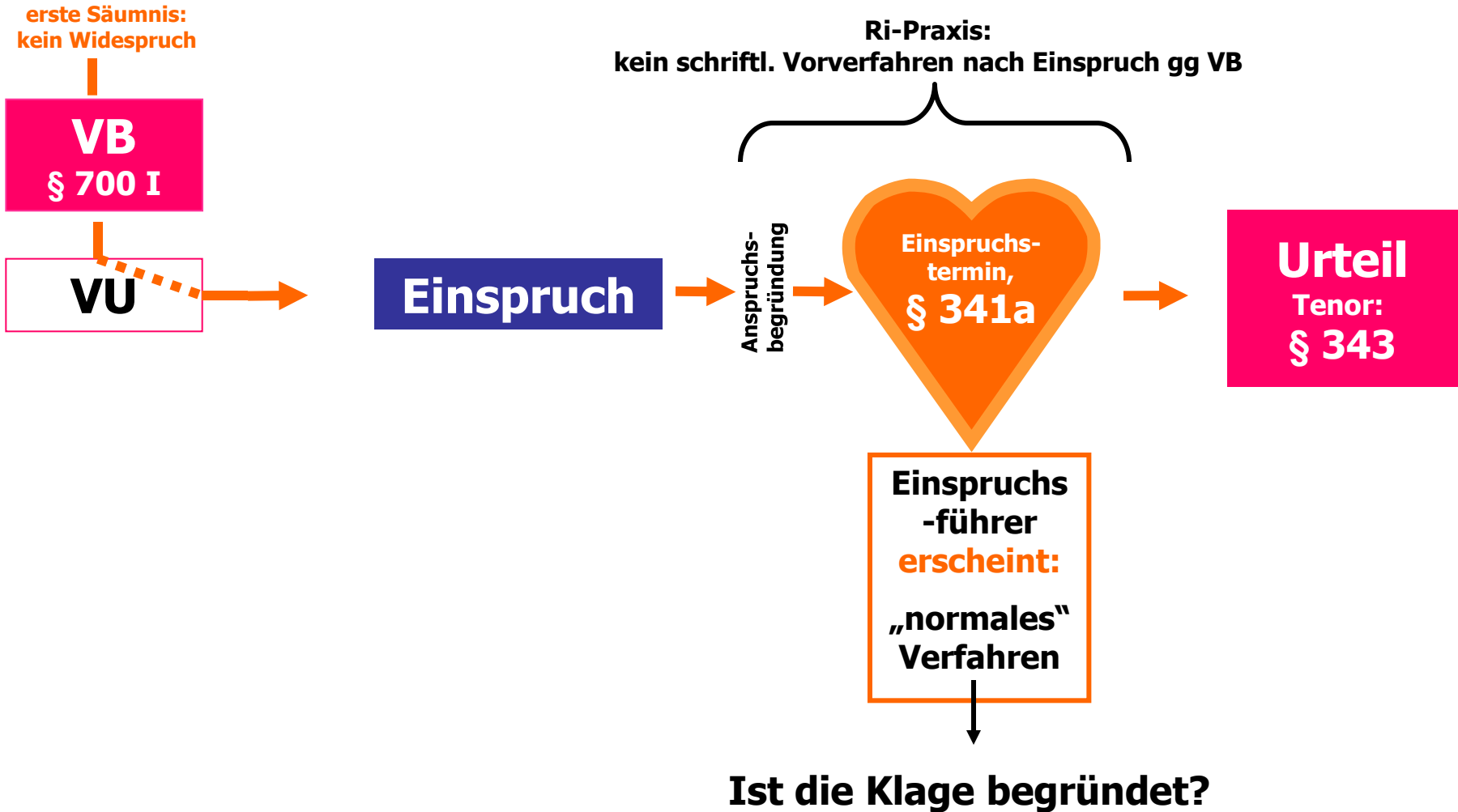
Machen Sie daher von dem Einspruch nur Gebrauch, wenn Sie meinen, nicht, noch nicht oder wegen eines Teils der geforderten Beträge nicht zur Zahlung verpflichtet zu sein, oder wenn Sie durch Ihr Verhalten dem Antragsteller keinen Anlass gegeben haben, gegen Sie gerichtlich vorzugehen.

Bitte überlegen Sie Ihre Entscheidung sorgfältig und holen Sie nötigenfalls umgehend Rechtsrat ein, bevor Sie den Einspruch einlegen. Sie können den Einspruch selbst einlegen oder sich durch einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine sonst zur gerichtlichen Vertretung befugte Person oder Stelle vertreten lassen.

Wenn Sie den Anspruch nicht insgesamt, sondern nur wegen einer einzelnen Forderung oder eines einzelnen Rechnungspostens oder eines Teils davon als unbegründet ansehen (z. B. die geforderten Zinsen, soweit diese einen bestimmten Prozentsatz übersteigen), sollten Sie den Einspruch ausdrücklich auf diese Forderung, diesen Rechnungsposten oder den Teilbetrag beschränken. Dadurch können Sie sich Mehrkosten ersparen.

entgegen § 700 I, 340 i, 78
auch beim Streitwert > 5.000
kein Anwaltszwang wegen
Unklarheitsschluss aus § 684 I

Einspruchsverfahren beim VB



11. Versäumnisurteil

11.1 Grundlagen Einspruchsverfahren

1. a) Voraussetzungen VU, b) Dispositionsmöglichkeiten und c) Bedeutung für ZV
2. a) Einspruchsverfahren beim VU und b) mit Wiedereinsetzung
3. Einspruchsverfahren beim VB
4. Tenor § 343
5. Tatbestand und Entscheidungsgründe
6. Klausurrelevanz Urteil / Relation

11.2 Übungsfälle zum Tenor

11.3 Zweites VU / fehlerhaftes Zweites VU

Versäumnisurteil - Tenor § 343

VU

Einspr.

Urteil
Tenor:
§ 343

Der Bekl. wird
verurteilt, an
den Kl. X- EUR
zu zahlen.

Zwangsvollstreckung aus VU weiterhin ohne SiL möglich

- **Fragestellung für den Richter:**
Soll die ZV aus dem VU v. Bekl. gehindert werden können?
oder soll weiterhin vollstreckt werden können?
- **Falls weitere Vollstreckung durch Kläger:**
weiterhin ohne SiL?

Versäumnisurteil - Tenor § 343

VU

Urteil
Tenor:
§ 343

Der Bekl. wird
verurteilt, an
den Kl. X- EUR
zu zahlen.

Zwangsvollstreckung aus VU weiterhin ohne SiL möglich

Versäumnisurteil in der Hauptsache richtig?

Ist die Klage begründet?

ja

Mischfall

Vorsicht beim Hauptsachetenor!

nein

Der Bekl. hat
die Kosten des
Rechtsstreits zu
tragen.

Das Urteil ist
vorläufig
vollstreckbar.

- **VU aufrechterhalten**
- **weit. Ko hat Bekl. zu tragen**
- **ZV aus VU: wird fortges.**

aber: w. § 342 nur zu den
Bedingungen, die ohne
Säumnis gegolten hätten

§ 708 Nr. 11

§ 709 S. 1/2 § 711
i.V.m S. 3

- **VU aufheben u. Kl. abw.**

- **Kosten: § 344**



- **ZV aus VU:**

§ 775 Nr. 1

- **vV:** * nicht hinsichtlich Hauptsachetenor
aus diesem Urteil: wegen § 717 I
- * **hinsichtlich Kostengrund-**
entscheidung aus diesem
Urteil

- beide können theoretisch KfB erw.
- bei beiden § 711 oder § 709

3.000,00 € eingeklagt. VU über 3.000,00. Einspruch eingelegt. Klage nur i.H.v. 2.000,00 begründet. Hauptsachetenor?

Das VU bleibt aufrechterhalten soweit der Beklagte zur Zahlung von 2.000,00 € verurteilt wurde. Im Übrigen wird es aufgehoben.

Falsch: Das VU wird aufgehoben. Der Beklagte wird zur Zahlung von 2.000,00 € verurteilt.

Falls Kläger schon aus dem VU vollstreckt hat und bislang nur Pfändungspfandrecht entstanden ist, aber noch keine Befriedigung erfolgt ist:

Tenor zwingt zur Aufhebung des Pfändungspfandrechts: § 776 iVm § 775 Nr. 1, 1. Alt.

Mischfall

Vorsicht beim Hauptsachetenor!

11. Versäumnisurteil

11.1 Grundlagen Einspruchsverfahren

1. a) Voraussetzungen VU, b) Dispositionsmöglichkeiten und c) Bedeutung für ZV
2. a) Einspruchsverfahren beim VU und b) mit Wiedereinsetzung
3. Einspruchsverfahren beim VB
4. Tenor § 343
5. Tatbestand und Entscheidungsgründe
6. Klausurrelevanz Urteil / Relation

11.2 Übungsfälle zum Tenor

11.3 Zweites VU / fehlerhaftes Zweites VU

Einspruch gegen VU

Tenor

Tatbestand

....

Prozessgeschichte
dazu, wie es zu dem
VU gekommen ist,
weglassen

Auf Antrag der Klägerin hat der Einzelrichter der Kammer am 06.09. ein Versäumnisurteil erlassen, mit dem die Beklagte verurteilt wurde, an die Klägerin 23.705,63 € abt 5 % Zinsen vom 07.10. bis zum 07.11. zu zahlen. Gegen dieses Versäumnisurteil, das der Beklagten am 23.03. zugestellt wurde, hat sie mit einem am 30.03. bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Einspruch eingelegt. **Bei Fristversäumung als Prozessgeschichte Wiedereinsetzungsantrag**

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

....

Einspruch gegen VU

Tenor

Tatbestand

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Aufgrund des Einspruchs der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 17.03.2006 ist der Prozess in die Lage vor deren Säumnis zurückversetzt worden (§ 342 ZPO). Der gemäß § 338 ZPO statthafte Einspruch ist zulässig. Er wurde fristgerecht binnen 2 Wochen nach Zustellung des Versäumnisurteils eingelegt

Bei
Wiederein-
setzungs-
antrag ...

Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß § 433 Abs. 2 BGB einen Kaufpreisanspruch in Höhe von 23.705,63 € der nicht durch eine Zahlung der Beklagten erloschen ist.

...

Einspruch gegen VU

Die Klage ist begründet.

Aufgrund des Einspruchs der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 17.03.2006 ist der Prozess in die Lage vor deren Säumnis zurückversetzt worden (§ 342 ZPO). Der gemäß § 338 ZPO statthafte Einspruch ist zulässig. Er wurde **zwar nicht fristgerecht** binnen 2 Wochen nach Zustellung des Versäumnisurteils eingelegt.

Bei
Wiederein-
setzungs-
antrag ...

Dem Beklagten war aber auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 233 ZPO zu bewilligen, weil ihn an der Fristversäumung aufgrund der von ihm glaubhaft gemachten Tatsachen weder ein eigenes Verschulden traf noch ein Verschulden seines Prozessbevollmächtigten vorlag.

Die Schlacht wird im materiellen Recht gewonnen!

schulmäßig:

- maßgebliche Voraussetzungen von §§ 233 ff. nennen
- sauber subsumieren
- insbesondere, wenn Kläger gegen die Wiedereinsetzung „meckert“

aber:

- der Einspruch wird in ihrer Klausur mit größter Wahrscheinlichkeit zulässig sein
- es muss genügend Zeit für die EG zur Begründetheit der Klage bleiben!

**weil ihn an der
Fristversäumung aufgrund der von ihm glaubhaft gemachten
Tatsachen weder ein eigenes Verschulden traf noch ein
Verschulden seines Prozessbevollmächtigten vorlag.**

Einspruch gegen **VB**

Tenor

Tatbestand wie beim VU; Prozessgeschichte vor dem Erlass VB spielt keine Rolle

Entscheidungsgründe wie beim VU

11. Versäumnisurteil

11.1 Grundlagen Einspruchsverfahren

1. a) Voraussetzungen VU, b) Dispositionsmöglichkeiten und c) Bedeutung für ZV
2. a) Einspruchsverfahren beim VU und b) mit Wiedereinsetzung
3. Einspruchsverfahren beim VB
4. Tenor § 343
5. Tatbestand und Entscheidungsgründe
6. Klausurrelevanz Urteil / Relation

11.2 Übungsfälle zum Tenor

11.3 Zweites VU / fehlerhaftes Zweites VU

Einspruch gg VU/VB - Klausurrelevanz

Urteil

Tenor

- **Hauptsachetenor: Wortlaut § 343**
- **Kosten: § 344 beachten**
- **sprachlich immer klarstellen, dass vV sich auch hinsichtl. VU nach „diesem“ Urteil richtet (§ 709 S. 3 zus. beachten)**

Tatbestand

- **Prozessgesch.: VU/Einspr. vor Anträge**

Entscheidungsgründe

- **kurz Statthaftigkeit u. Zul. d. Einspr. begründen**
ev. inzident Wiedereinsetzung gewähren
- **§ 342: Begründetheit der Klage, nicht des Einspruchs**

Einspruch gg VU/VB - Klausurrelevanz

Relation

Tatbestand

- wie beim Urteil

Prozess-/Verfahrensstation

- kurz Statthaftigkeit u. Zul. d. Einspr. begründen
ev. inzident Wiedereinsetzung gewähren

Klägerstation

- § 342: Begründetheit der Klage, nicht des Einspruchs

Tenor

- wie beim Urteil